

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2019/2020****Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2019/2020****Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2019/2020 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind!

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2022 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2019/2020****Teil I: Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 1**

- a) Ja
Als Erbe kommt jede natürliche Person in Betracht, wenn sie zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt.
§ 1923 Abs. 1 BGB
- b) Nein
- Gunnar ist geschäftsunfähig, weil er das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
§ 104 Nr. 1 BGB
 - Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
§ 105 Abs. 1 BGB
 - Mit einem Geschäftsunfähigen kann kein wirksamer Vertrag geschlossen werden.

Aufgabe 2

- a) Ja
- Die abgegebene Willenserklärung ist wirksam.
 - Formfreiheit
- b) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen.
(Hinweis: § 433 Abs. 1 BGB)
- Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.
(Hinweis: § 433 Abs. 2 BGB)

Aufgabe 3

- a) Besitzer ist Emil, weil er die tatsächliche Herrschaft über die Gesetze erworben hat.
(Hinweis: § 854 Abs. 1 BGB)
- Eigentümerin ist Susi, weil sie die rechtliche Herrschaft über die Gesetze hat.
(Hinweis: § 903 BGB)
- b)
- Emil verkauft als Nichtberechtigter (Nichteigentümer) die Gesetze an Fred.
 - Gutgläubiger Erwerb
Fred hatte keine Kenntnis, dass Emil nicht der Eigentümer war.
 - Fred ist Eigentümer der Gesetze geworden.
(Hinweis: § 932 Abs. 1 BGB)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2019/2020**

Teil I: Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 4

- a) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, **§195 BGB**
 Beginn: Mit Ablauf des 31.12.2015 oder 01.01.2016, 0:00 Uhr, **§ 199 Abs. 1 BGB**
 Ende: 31.12.2018, 24:00 Uhr
- b) Nein, ein Anspruch auf Rückgabe des Geldes besteht nicht, da die Zahlung nach Eintritt der Verjährung erfolgte.
 (Hinweis: § 214 Abs. 2 BGB)

Teil II: Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 1

- a) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
§ 622 Abs. 1 BGB

b)

Letztmöglicher Kündigungstermin	Letzter Arbeitstag
15. Mai 2019	15. Juni 2019
03. August 2019 <u>Hinweis:</u> § 187 Absatz 1 BGB: „Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag <u>nicht</u> mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.“ Das Ereignis ist die Kündigungserklärung bzw. der Zugang der Kündigung. Die Kündigungsfrist beginnt also erst am nächsten Tag (04. August) zu laufen.	31. August 2019
24. Juli 2019	31. August 2019

- c) Die Regelung wäre unzulässig, weil für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer keine längere Frist vereinbart werden darf als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.
§ 622 Abs. 6 BGB

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2019/2020**

Teil II: Arbeits- Sozialrecht

Aufgabe 2

Risiko	Zweig der Sozialversicherung
z. B Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz	gesetzliche Krankenversicherung
z. B. Arbeitsunfall, Wegunfall, Berufskrankheit	gesetzliche Unfallversicherung
z.B. Erwerbsminderung, Alter	gesetzliche Rentenversicherung
Arbeitslosigkeit	gesetzliche Arbeitslosenversicherung
Pflegebedürftigkeit	gesetzliche Pflegeversicherung

Aufgabe 3

- a) Ja, Berufsgenossenschaft
- b) Ja, gesetzliche Krankenkasse
- c) Nein
Hinweis: Ein Sachschaden an einem Pkw, der aufgrund eines Wegeunfalls entstanden ist, wird nicht von der gesetzlichen Sozialversicherung übernommen.
- d) Ja, Deutsche Rentenversicherung
- e) Nein
- f) Ja, gesetzliche Krankenkasse
- g) Ja, Berufsgenossenschaft

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2019/2020****Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 1**

- a) Amtsgericht, § 8 Abs. 1 HGB
- b) Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen, § 12 Abs. 1 HGB.
- c) Die Einsichtnahme ins Handelsregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet, § 9 Abs. 1 HGB.
- d) z.B.
- Prokura (Hinweis: § 53 HGB)
 - Firma (Hinweis: § 29 HGB)
 - Änderung der Firma (Hinweis: § 31 Abs. 1 HGB)
 - Erlöschen der Firma (Hinweis: § 31 Abs. 2 HGB)
 - Eröffnung der Insolvenz (Hinweis: § 32 HGB)
 - OHG (Hinweis: § 106 Abs. 1 HGB)
 - Name, Vorname Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters (Hinweis: § 106 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
 - Firma der Gesellschaft, Ort (Hinweis: § 106 Abs. 2 Nr. 2 HGB)
 - Vertretungsmacht der Gesellschafter (Hinweis: § 106 Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Aufgabe 2

- a)
 - Herr Holz betreibt ein Handelsgewerbe (Hinweis: § 1 Abs. 2 HGB)

Hinweis: Die Baustoffgroßhandlung (35 Mitarbeiter/innen, Umsatz 15 Mio. EUR) erfordert einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

 - Istkaufmann (Hinweis: § 1 Abs. 1 HGB)
 - Verpflichtung zur Eintragung ins Handelsregister
 - Deklaratorische Wirkung
- b)
 - Arbeitsgemeinschaft (ARGE) tritt meistens als GbR auf.
 - Kein Handelsgewerbe. Eintragung in das Handelsregister nicht möglich.→ Keine Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister.
- c)
 - Die Erhöhung einer Einlage ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. (Hinweis: § 175 HGB)
 - Konstitutive Wirkung
- d)
 - Die Erteilung der Prokura ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. (Hinweis: § 53 Abs. 1 HGB)
 - Deklaratorische Wirkung

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2019/2020**

Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 3

- a)
 - Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor Eintragung ins Handelsregister.
 - Entstehung der OHG im Außenverhältnis am 26. August 2018.
(Hinweis: § 123 Abs. 2 HGB)
- b)
 - Grundsätzlich Einzelgeschäftsführungsbefugnis (Hinweis: § 114 Abs. 1 u. § 115 Abs. 1 Hs. 1 HGB) und Einzelvertretungsbefugnis (Hinweis: § 125 Abs. 1 HGB)
 - Eine Abstimmung mit der Gesellschafterin Sorglos war nicht erforderlich, da gewöhnliches Rechtsgeschäft (Hinweis: § 116 Abs. 1 HGB)
 - ➔ Das Rechtsgeschäft ist wirksam.
- c) Nein, persönliche Haftung
(Hinweis: § 128 HGB)
- d)
 - Jedem Gesellschafter steht das gewinnunabhängige Recht zu, 4% seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils zu entnehmen.
(Hinweis: § 122 Abs. 1 HGB)
 - Kapitalanteil für das letzte Geschäftsjahr: $150.000,00 - (32.000,00/2) = 134.000,00$
 - $4\% \text{ von } 134.000,00 = 5.360,00$
 - ➔ Der Gesellschafter Mahl kann die Auszahlung von 5.500,00 € nicht verlangen.
- e)
 - Der Verlust wird nach Köpfen verteilt.
(Hinweis: § 121 Abs. 3 HGB)
 - Auf jeden Gesellschafter entfallen $32.000,00/2 = 16.000,00$
- f) Ja
Ein neu eintretender Gesellschafter haftet auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten (Haftung für Altschulden).
(Hinweis: § 130 Abs. 1 HGB)
- g)
 - Der Gesellschafter Mahl kann frühestens zum 31.12.2019 ausscheiden.
 - Die Kündigung muss bis zum 30.06.2019 erfolgen (mindestens 6 Monate vor dem 31.12.2019).
(Hinweis: § 132 HGB)
- e)
 - Der Gesellschafter haftet für Verbindlichkeiten der OHG auch nach seinem Ausscheiden.
 - Dies gilt allerdings nur für vor seinem Austritt begründete Verbindlichkeiten.
 - Diese sog. Nachhaftung ist auf einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens begrenzt.
(Hinweis: § 160 Abs. 1 HGB)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2019/2020**

Teil IV: Investition und Finanzierung

Aufgabe 1

		Finanzierungsform (Rechtsstellung des Kapitalgebers)	Art der Mittelherkunft
a)	Ein ungenutztes Grundstück der GmbH könnte veräußert werden.	Eigenfinanzierung	Innenfinanzierung (Vermögensumschichtung)
b)	Die Gesellschafter beschließen das Stammkapital zu erhöhen.	Eigenfinanzierung	Außenfinanzierung
c)	Die Gesellschafter beschließen das Stammkapital zu erhöhen. Hierzu wird ein neuer Gesellschafter aufgenommen, der die Geschäftsanteile erwirbt.	Eigenfinanzierung	Außenfinanzierung
d)	Im Jahr 2018 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Gewinn von 300.000 EUR. Für 2018 könnten die Gesellschafter auf die Ausschüttung verzichten.	Eigenfinanzierung	Innenfinanzierung (offene Selbstfinanzierung)
e)	Ein Gesellschafter könnte der Gesellschaft ein Darlehen gewähren.	Fremdfinanzierung	Außenfinanzierung

Aufgabe 2

- a) z. B.
- Liquiditätsreserve
 - Kurzfristige Überbrückung von Liquiditätsengpässen
 - Rechnungen schneller bezahlen und somit Skonto-Vorteile nutzen
 - Vorfinanzierung von Waren und Materialien
- b) z. B.
- große Flexibilität
 - Rückzahlung als Gesamtsumme oder in Teilbeträgen jederzeit möglich
 - Keine Vorfälligkeitsentschädigung
 - Zinsen nur für beanspruchten Betrag und Zeitraum

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2019/2020****Teil IV: Investition und Finanzierung****Aufgabe 3**

- a) Beim Factoring verkauft ein Unternehmer (Factoringnehmer) seine Forderungen an einen Factor (Bank oder Factoringunternehmen).
- b) Vorteile z.B.
- Sofortiger Liquiditätszufluss
 - Kein Ausfallrisiko (echtes Factoring)
 - Auf Kundenwunsch übernimmt der Factor (Bank- oder Factoringgesellschaft) das Forderungsmanagement inklusive Mahnwesen und Inkasso.

Nachteile z. B.

- Zinsen, Factoringgebühr, Delkrederegebühr
- Factor (Bank- oder Factoringgesellschaft) kauft i. d. R. nur Forderungen guter Bonität.
- Factor nimmt bei der Eintreibung der abgetretenen Forderung keine Rücksicht auf das Lieferanten-Kunden-Verhältnis, das dadurch negativ beeinflusst werden kann.